



Bescheinigung über die
Anerkennung

der

MPA Dresden GmbH
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

als

Prüfstelle
für
eisenbahntypische Prüfungen an Bauteilen von
Eisenbahnfahrzeugen

in den Prüfungsbereichen:

Brandschutztechnische Prüfungen

Identifikationsnummer: EBA - 024/ 06 / 09 -

Diese Bescheinigung beruht auf der im Schreiben vom 28.07.2009 -3.134 Gp 024/09- ausgesprochenen Anerkennung und den dort genannten Voraussetzungen. In diesem Schreiben sind die anerkannten eisenbahntypischen Prüfungen detailliert benannt.

Die Anerkennung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs befristet bis zum **31.07.2012**.

Beschow



Bonn, 28. Juli 2009



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F

09599 Freiberg

Bearbeitung: Jürgen Ritterbusch
Telefon: (02 28) 98 26-335
Telefax: (02 28) 98 26- 9335
e-Mail: RitterbuschJ@eba.bund.de
Ref31@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.07.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3.134 Gp 024/09

Betreff: Anerkennung als Prüfstelle für eisenbahntypische Prüfungen an Eisenbahnfahrzeugen
Bezug: Ihr Antrag vom 17.10.2008 -2008-B-2611 Herr Hübler-
Anlagen: Voraussetzungen
Bescheinigung
Zweitschrift

Anerkennung - EBA 024 / 06 / 09 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages, der von Ihnen vorgelegten Unterlagen, sowie der Feststellungen bei einer örtlichen Überprüfung am 19. / 20.05.2009 durch Mitarbeiter meiner Behörde erkenne ich die

MPA Dresden GmbH
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

vertreten durch den technischen Geschäftsführer

Herrn Dipl.-Ing. Thomas Hübler

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

**als Prüfstelle für eisenbahntypische Prüfungen an Bauteilen
von Eisenbahnfahrzeugen**

an und werde diese in die Liste des EBA aufnehmen.

Für die Leitung der Prüfstelle, sowie Verantwortung für die Prüfbereiche, ist eingesetzt:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Hübler

Als Stellvertretender Leiter der Prüfstelle ist eingesetzt:

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Dittrich

Die Anerkennung wird erteilt für:

Brandschutztechnische Prüfungen

gemäß den Regelungen für die brandtechnische Beurteilung von Schienenfahrzeugen im Rahmen einer Inbetriebnahme

CEN TS 45545-2 Bahnanwendungen – Brandschutz in Schienenfahrzeugen-
Teil 2: Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien und
Komponenten

bezüglich folgender Normen:

- Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten nach EN ISO 11925-2.
- Prüfungen zum Brandverhalten von Bodenbelägen nach EN ISO 9239 -1.
- Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten nach EN ISO 1182
- Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten, Bestimmung der Verbrennungswärme nach EN ISO 1716
- Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 1 nach EN 13501-1

CEN TS 45545-3 Bahnanwendungen - Brandschutz in Schienenfahrzeugen -
Teil 3: Feuerwiderstand von Feuerschutzabschlüssen

bezüglich folgender Normen:

- Feuerwiderstandsprüfungen; Allgemeine Anforderungen nach EN 1363-1.
- Feuerwiderstandsprüfungen; Alternative und ergänzende Verfahren nach EN 1363-2.
- Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile, Wände nach EN 1364-1.
- Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile, Decken und Dächer nach EN 1365-2.
- Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse, Fenster und Baubeschläge nach EN 1634-1.
- Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 2 nach EN 13501-2
- Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten nach EN ISO 1182
- Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten, Bestimmung der Verbrennungswärme nach EN ISO 1716
- Feuerwiderstandsprüfungen – Bauteile – nach ISO 834-1

DIN 5510-2 Vorbeugender Brandschutz in Schienenfahrzeugen
Teil 2: Brennverhalten und Brandnebenscheinungen von Werkstoffen und Bauteilen -Klassifizierung, Anforderungen und Prüfverfahren

bezüglich folgender Normen:

- Prüfung von brennbaren Werkstoffen; Verhalten beim Beflammen mit einem Brenner (Kleinbrennertest) nach DIN 53438, Teil 1 -3.
- Prüfung von Werkstoffen, Kleinbauteilen und Bauteilabschnitten für Schienenfahrzeuge (Breitschlitzbrennertest) nach DIN 54837.
- Prüfung des Brandverhalten von Bauteilen nach DIN 4102-1 (Anhang A und B).
- Prüfen von Bodenbelägen und Bodenbeschichtungen; Bestimmen der Flammenausbreitung bei Beanspruchung mit einem Wärmestrahler nach DIN 4102-14.

- Prüfung von Baustoffen und Bauteilen; Durchführung von Brandschachtprüfungen nach DIN 4102-16.
- Prüfung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln nach EN 1021 -1 (Glimmende Zigarette).
- Prüfung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln nach EN 1021 -2 (Streichholz – vergleichbare Gasflamme).
- Prüfungen der Entzündbarkeit von Matratzen und gepolsterten Bettböden (Glimmende Zigarette) nach EN 597-1.
- Prüfungen der Entzündbarkeit von Matratzen und gepolsterten Bettböden (Streichholz – vergleichbare Gasflamme) nach EN 597-2.
- Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; thermische Beanspruchung nach EN 13823.
- Prüfung des Brandverhalten von Bauteilen nach DIN 4102-2.
- Prüfung des Brandverhalten von Bauteilen nach DIN 4102-8 -Kleinprüfstand-.
- Prüfungen zum Brandverhalten von Kabeln und isolierten Leitungen nach EN 50266-2-4, EN 50266-2-5.
- Prüfungen an Kabel und Leitungen für Schienenfahrzeuge nach EN 50305.
- Prüfungen an Kabel und Leitungen und Glasfaserkabeln nach EN 60332-1-2 und EN 60332-2-2.
- Prüfungen zur Messung der Rauchdichte von Kabeln und isolierten Leitungen nach EN 61034-1, 61034-2.
- Prüfen von Sitzen für Schienenfahrzeuge (Papiersitzkissentest) nach DIN 5510-2 Anhang A.

Für die Durchführung der vorgenannten Prüfleistungen und Klassifizierungen sind im Prüflabor entsprechend ihren Kompetenzbereichen verantwortlich:

Frau Dipl.-Ing. Anett Ullmann

Frau Dipl.-Ing. (FH) Anyke Aguirre Cano

Herr Dipl.-Ing. Dieter Neubert

Die Anerkennung ist unter Vorbehalt des Widerrufs gültig bis zum **31.07.2012**.

Die Anerkennung kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder bei besonderen Vorkommnissen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können.

Es sind die Voraussetzungen zu der erteilten Anerkennung nach Anlage 1 zu erfüllen.

Da der Antragsteller die Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Zuverlässigkeit erfüllt, kann die Anerkennung erfolgen. Diese ist zur Sicherstellung eines hohen Qualitätstandes mit einer Befristung versehen.

Für die Anerkennung geht Ihnen eine Rechnung mit gesonderter Post zu.

Ich bitte den Empfang des Anerkennungsschreiben und der Bescheinigung unterschriftlich auf der beigefügten Zweitschrift zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beschow

Voraussetzungen zu der mit Schreiben vom 28.07.09 – 3.134 Gp 024/09 - erteilten Anerkennung

Die anerkannte Stelle:

- muss sicherstellen, dass die Anforderungen die sich aus der Norm der DIN EN ISO/IEC 17025 ergeben, jederzeit erfüllt werden;
- darf Erklärungen über ihre Anerkennung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgeben, für welche die Anerkennung erteilt wurde;
- darf ihre Anerkennung nicht in einer Form anwenden, aus der sich ein anderes Anwendungsgebiet ergeben könnte;
- muss nach Aussetzung oder Entzug der Anerkennung (wodurch auch immer verursacht) jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Anerkennung in irgendeiner Weise bezieht und sämtliche von der Anerkennungsstelle erhaltenen Anerkennungsdokumente zurückgeben;
- muss sicherstellen, dass kein Anerkennungsdokument, -zeichen oder Teile davon in irreführender Weise verwendet werden.

Die anerkannte Stelle hat die Anerkennungsstelle unverzüglich über relevante Veränderungen in folgenden Punkten zu unterrichten:

- Standortveränderungen, einschließlich der Einrichtung neuer Standorte (auch im Ausland);
- Änderungen in der Organisation und der Leitung;
- Änderungen des qualifiziertes Prüfpersonals und der in der Anerkennung für die Durchführung der Prüfleistungen benannten Personen;
- grundsätzliche Änderungen von Regelungen und Verfahrensweisen;
- Änderungen der Prüfeinrichtungen und Messmittel.